

6 StR. 8/56

I m N a m e n d e s V o l k e s
In der Strafsache
gegen

den Angestellten Georg W [REDACTED] aus M [REDACTED],
geboren am [REDACTED] 1910 in G [REDACTED],

wegen Aufruhrs u.a.

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 5. September 1956, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender,
Bundesrichter Scharpenseel
Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien
Bundesrichter Dr. Willms
Bundesrichter Dr. Mannzen
als beisitzende Richter,
Oberstaatsanwalt [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,
Justizangestellter [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

- I. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil
des Landgerichts München I vom 30. September 1955
mit den Feststellungen aufgehoben, soweit der An-
geklagte wegen Unterstützung eines sogenannten Un-
tergrundvereines (§ 129 Abs 1 StGB) in Tateinheit
mit Beihilfe zur Geheimbündelei (§§ 128 Abs 1, 49
StGB), begangen in der staatsgefährdenden Absicht
des § 94 StGB, wegen Herstellung staatsgefährden-
der Schriften (§ 93 StGB) und wegen Verunglimpfung
von Staatsorganen (§ 97 StGB) verurteilt worden ist,
ferner im Gesamtstrafauspruch.

II. Im übrigen wird die Revision verworfen.

III. Im Umfange der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an das Landgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

28

- 3 -

G r ü n d e :

Das Landgericht hat den Angeklagten, der Angestellter der KPD-Landesleitung Bayern war, unter Freisprechung im übrigen zu einer Gesamtstrafe von elf Monaten Gefängnis verurteilt, und zwar

- a) wegen Auflaufs (§ 116 StGB) in Tateinheit mit Aufruhr (§ 115 Abs 1 und 2 StGB), gefährlicher Körperverletzung (§ 223 a StGB) und Beleidigung in zwei Fällen (§ 185 StGB), mit Ausnahme der letzteren Taten begangen in der staatsgefährdenden Absicht des § 94 StGB,
- b) wegen Unterstützung eines sog. Untergrundvereins (§ 129 Abs 1 StGB) in Tateinheit mit Beihilfe zur Geheimbündelei (§§ 128 Abs 1, 49 StGB), ebenfalls begangen in der staatsgefährdenden Absicht des § 94 StGB,
- c) wegen Herstellung staatsgefährdender Schriften (§ 93 StGB),
- d) wegen Verunglimpfung von Staatsorganen (§ 97 StGB).

Ferner hat es auf Einziehung von drei Druckschriften erkannt und den beleidigten Personen die Veröffentlichungsbefugnis insoweit zugesprochen, als der Angeklagte wegen Beleidigung verurteilt worden ist.

Gegen dieses Urteil wendet sich der Angeklagte mit der Revision, mit der er eine Verfahrensrüge sowie die Sachbeschwerde erhebt.

Das Rechtsmittel ist teilweise begründet.



1.) Entgegen der Ansicht der Revision sind allerdings gegen die Anwendung der §§ 115, 116, 223 a und 185 StGB auf den festgestellten Sachverhalt keine Bedenken zu erheben. Das Landgericht hat den Tatbestand dieser Vorschriften sowohl zur äusseren wie zur inneren Tatseite rechtsirrtumsfrei dargelegt. Insbesondere hat es den Begriff des Rädelsführers im Sinne des § 115 Abs 2 StGB nicht verkannt. Dafür, dass dem Angeklagten im Hinblick auf Art 20 GrundG ein Widerstandsrecht gegen die Massnahmen der Polizei zugestanden haben könnte, geben die Urteilsgründe keinen Anhalt. Was die Revision sonst vorbringt, liegt auf dem ihr im Revisionsrechtszuge verschlossenen tatsächlichen Gebiet und ist deshalb unbeachtlich.

Soweit das Landgericht angenommen hat, der Angeklagte habe in der staatsgefährdenden Absicht des § 94 StGB gehandelt, ist gleichfalls kein Rechtsirrtum ersichtlich.

2.) Im übrigen kann jedoch das Urteil nicht aufrechterhalten werden, nachdem das Bundesverfassungsgericht durch seine Entscheidung vom 17. August 1956 - 1 BvB 2/51 - die KPD für verfassungswidrig erklärt und verboten hat.

a) Zwar ist hierdurch das Verfahrenshindernis weggefallen, das bei der Verkündung des landgerichtlichen Urteils einer Verurteilung des Angeklagten aus § 93 StGB entgegenstand (BGHSt 6, 318). Die Strafverfolgung unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt ist auch nicht verjährt, weil die Verjährung bis zum Erlass der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts geruht hat (§ 69 Abs 1 StGB).

In sachlicher Hinsicht sind die Darlegungen des Urteils zum äusseren Tatbestand des § 93 StGB aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Dagegen sind die Ausführungen zur inneren Tatseite unzureichend. Das Landgericht

hat wohl festgestellt, dass der Angeklagte den Inhalt des Flugblattes gekannt und ihn als staats- und verfassungsgefährdend erkannt hat. Es hat aber - von der Sachlage im Zeitpunkt der Urteilsverkündung aus verständlich - nicht geprüft, ob der Angeklagte sein Tun etwa irrigerweise für erlaubt gehalten hat, weil die Erklärung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungswidrigkeit der KPD zur Tatzeit noch nicht vorlag. Das Landgericht wird daher den Sachverhalt gegebenenfalls auch in dieser Richtung unter Beachtung der Grundsätze, wie sie in BGHSt 2, 194 ff niedergelegt sind, erörtern und würdigen müssen. Ferner wird, soweit der Angeklagte hier und in zwei weiteren Fällen wegen Herausgabe von Flugblättern verurteilt worden ist, sein Vorgehen noch unter dem Gesichtspunkt der Förderung der KPD zu beurteilen sein, ein Umstand, der dazu führen kann, abweichend von der bisherigen Auffassung des Landgerichts rechtlich nur eine Tat anzunehmen.

b) Aus diesem Grunde kann somit das Urteil auch nicht bestehen bleiben, soweit das Landgericht die Handlungsweise des Angeklagten als Unterstützung eines sog. Untergrundvereins (§ 129 Abs 1 StGB) in Tateinheit mit Beihilfe zur Geheimbündelei (§§ 128 Abs 1, 49 StGB) sowie als Verunglimpfung von Staatsorganen (§ 97 StGB) gewürdigt hat. Daher bedarf das Revisionsverbringen hierzu an sich keiner näheren Erörterung; jedoch sei folgendes bemerkt:

Die Einwendungen, die die Revision gegen die Verurteilung des Angeklagten aus § 129 und §§ 128 Abs 1, 49 StGB erhebt, sind durchweg tatsächlicher Art und können deshalb keine Berücksichtigung finden. Die in diesem Zusammenhang erhobene Verfahrensrüge (Verletzung des § 244 Abs 2 StPO) ist unzulässig, weil sie der nach § 344 Abs 2 StPO erforderlichen Begründung entbehrt.

Bedenken könnten sich im Hinblick auf die Feststellungen des Urteils über das Auftreten der FDJ in der Öffentlichkeit nur gegen die Annahme des Landgerichts ergeben, die FDJ sei bestrebt, neben Zweck und Verfassung auch ihr Dasein vor der Staatsregierung geheimzuhalten. Dieser Mangel würde indessen auf den Bestand des Urteils ohne Einfluss sein, weil das Bestreben, Zweck und Verfassung geheimzuhalten, hinreichend dargetan ist.

Der gegenüber der Anwendung des § 97 StGB erhobene Hinweis der Revision auf Art 21 GrundG geht fehl. Wie der Senat in BGHSt 6, 318 näher ausgeführt hat, können zwar Mitglieder und Anhänger einer Partei aufgrund der den Parteien in Art 21 GrundG eingeräumten besonderen Stellung nicht schon allein deshalb, weil ihre Tätigkeit für die Partei verfassungswidrigen Zwecken im Sinne des Art 21 Abs 2 GrundG dient, strafrechtlich verfolgt werden, bevor das Bundesverfassungsgericht die Partei für verfassungswidrig erklärt hat. Die auf die Verfolgung solcher Zwecke gerichtete Tätigkeit dieser Personen muss sich jedoch in dem Einsatz allgemein erlaubter Mittel erschöpfen. Davon kann bei Verunglimpfungen, die den Tatbestand des § 97 StGB erfüllen, keine Rede sein.

c) Die Aufhebung des Urteils in dem dargelegten Umfange hat auch den Wegfall der Gesamtstrafe zur Folge. Dafür, dass die Einzelstrafe, auf die das Landgericht wegen der Mitwirkung des Angeklagten bei den Vorgängen am 27. März 1954 erkannt hat, in ihrer Höhe durch Erwägungen zu den anderen Einzelstrafen zum Nachteil des Angeklagten beeinflusst sein könnte, geben die Urteilsgründe keinen Anhalt. Diese Einzelstrafe bleibt daher ebenso wie der Aus-

28

7
spruch der Veröffentlichungsbefugnis, der auf der Bestrafung des Angeklagten wegen öffentlicher Beleidigung in zwei Fällen beruht (§ 200 StGB), von der Aufhebung unberührt.

Dr. Geier

Scharpenseel

Heimann-Trosien

Willms

Dr. Mannzen